

## ***Entschädigung: Infos für Eltern, die von Kita-Schließungen aufgrund der 20%-Regelung betroffen sind – wichtige Information für Ihre Eltern***

Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) hat die FAQs zum Coronavirus im Zusammenhang mit der Kindertagesbetreuung auf seiner Homepage <https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/faq-coronavirus-betreuung.php#sec13> um nachfolgende Informationen ergänzt.

- ***Habe ich einen Entschädigungsanspruch, wenn mein Kind pandemiebedingt nicht die Kita besucht, sondern zuhause betreut wird?***

Informationen finden Sie auf der Website des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege unter „[Elternhilfe Corona nach § 56 Abs. 1a IfSG](#)“.

Dort finden Sie auch den Online-Antrag, den Ihre Arbeitgeberin/Ihr Arbeitgeber stellen muss (bzw. den Sie als Selbstständige/Selbstständiger selbst stellen müssen), und den Vordruck „Keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit“, der von Ihnen als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer (bzw. als Selbstständige/Selbstständiger) auszufüllen ist.

- ***Mit zusätzlichen Kinderkrankentagen und Kinderkrankengeld hilft die Bundesregierung Eltern und Alleinerziehende, deren Kinder pandemiebedingt nicht oder nur eingeschränkt betreut werden.***

Sowohl für den Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1a IfSG als auch für die zusätzlichen Kinderkrankentage ist u.a. Voraussetzung, dass von der zuständigen Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird oder das Kind aufgrund einer behördlichen Empfehlung die Einrichtung nicht besucht. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn aufgrund einer Häufung der Infektionsfälle eine Gruppenschließung durch den Einrichtungsträger erfolgt. Die Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn eine Quarantäneanordnung des Gesundheitsamtes ergeht.

- ***Wo finde ich Informationen zu den zusätzlichen Kinderkrankentagen?***

Mit zusätzlichen Kinderkrankentagen und Kinderkrankengeld hilft die Bundesregierung Eltern und Alleinerziehenden, deren Kinder pandemiebedingt nicht oder nur eingeschränkt betreut werden.

Für die zusätzlichen Kinderkrankentage ist u.a. Voraussetzung, dass von der zuständigen Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird oder das Kind aufgrund einer behördlichen Empfehlung die Einrichtung nicht besucht. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn aufgrund einer Häufung der Infektionsfälle eine Gruppenschließung durch den Einrichtungsträger erfolgt. Die Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn eine Quarantäneanordnung des Gesundheitsamtes ergeht. Details finden Sie jeweils auf der [Homepage des Bundesfamilienministeriums](#)

**Bitte geben Sie diese Information unbedingt an Ihre Eltern weiter, falls Sie in Ihrer Einrichtung von der 20% Regelung betroffen sind.**